



# Wallis Valais Chapter

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Wallis Valais Chapter*

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein darf sich im Briefkopf oder auf anderen Schriftstücken als Harley Owners Group Verein ausgeben, solange der Verein die Zustimmung dazu eingeholt hat. Die Zustimmung wird in Form einer limitierten Lizenzvereinbarung gewährt, die sich von diesen Statuten unterscheidet. "Harley Owners Group" und "H.O.G." sind eingetragene Marken.

Der Verein hat seinen Sitz in CH-3942 Raron, Kantonsstrasse 4.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Aktivitäten, der Kommunikation und des Informationsaustausches unter den Eigentümern von Harley-Davidson Motorrädern. Der Verein fördert die Kameradschaft und den familiären Umgang unter den Mitgliedern. Der Verein verbessert dadurch das Ansehen des Motorradfahrens.

Der Verein hat regelmässig Kontakt zu anderen inländischen und ausländischen Harley-Davidson Motorrad Clubs und Vereinen.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Zusammenbringen von Harley-Davidson Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten, die dasselbe Interesse teilen;
- b) Vermitteln der Werte von Harley-Davidson an Dritte;
- c) Gleichbehandlung von Männern und Frauen in allen Funktionen und Entscheid Gremien sowie bei allen Aktivitäten des Vereins;
- d) Gemeinnützige Aktivitäten;
- e) Regelmässigen Kontakt zu Harley Owners Europe (nachfolgend "H.O.G. Europe");
- f) Organisieren von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszweckes und des H.O.G. Chapter;
- g) Angliederung des Vereins an den Sponsoring Dealer und Anerkennung des Vereins als lokaler Chapter durch H.O.G. Europe.

### **Art. 3 Zugehörigkeit und Anerkennung**

Der Verein muss an den Sponsoring Dealer angegliedert und von H.O.G. Europe als lokaler Chapter anerkannt sein. Der Sponsoring Dealer für dieses Chapter ist Harley-Davidson Wallis. Wenn der Verein seine Angliederung an den Sponsoring Dealer verliert, wird der Verein respektive der Vorstand gemeinsam mit H.O.G. Europe während einer Übergangsfrist von 12 Monaten versuchen, einen neuen Sponsoring Dealer zu finden. Kann der Verein in diesen 12 Monaten keinen neuen Sponsoring Dealer finden, wird der Verein automatisch aufgelöst, ausser der Verein hat sich mit H.O.G.-Europe auf eine Zwischenlösung geeinigt.

Wenn der Verein seine Anerkennung als lokaler Chapter durch H.O.G. Europe verliert, wird er ebenfalls automatisch aufgelöst.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern, die Vollmitglieder und die Beifahrermitglieder.

Alle natürlichen Personen, die (1) ein Harley Davidson Motorrad besitzen und die (2) von H.O.G Europe akzeptiert wurden und ihren jährlichen Vereins- und H.O.G.-Beitrag bezahlt haben und die (3) vom Vorstand als Mitglieder akzeptiert wurden, können Vollmitglieder des Vereins werden.

Partner, Beifahrer, Lebensgefährte, Familienmitglieder oder Freunde eines Vollmitgliedes, die (1) von H.O.G Europe akzeptiert wurden und ihren jährlichen Vereins- und H.O.G.-Beitrag bezahlt haben und die (2) vom Vorstand als Beifahrer akzeptiert wurden, können Beifahrermitglieder des Vereins werden.

Die Voraussetzung, ein Harley-Davidson Motorrad zu besitzen, muss für die Aufnahme und für den Verbleib im Verein erfüllt sein. Wenn ein Vollmitglied seine Mitgliedschaft aufgibt, hat dies keine Konsequenzen für das (verbundene) Beifahrermitglied. Das Beifahrermitglied kann weiter Mitglied des Vereins bleiben.

### **Art. 5 Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Interessen und Ziele des Vereins.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss durch den Vorstand;
- d) Verlust der H.O.G.-Mitgliedschaft;

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Tod, Ausschluss oder Verlust der H.O.G.-Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft im Verein mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Auf Grund Nichtbezahlens des jährlichen Mitgliederbeitrages nach unbenutztem Ablauf eines Monats nach der erfolgten zweiten Zahlungsaufforderung;
- b) Auf Grund schwerwiegender oder wiederholter Verletzungen der Statuten oder gegen die Interessen des Vereins gerichteten Verhaltens;
- c) Auf Grund unehrenhaften Verhaltens innerhalb und ausserhalb des Vereins;
- d) Auf Grund schlechten oder unanständigen Verhaltens oder Verhaltens, das gegen familiären Umgang unter den Mitgliedern gerichtet ist;
- e) Auf Grund weiterer ernsthafter Gründe, die sich negativ auf den Verein auswirken;

## **Art. 7 Einsprachen gegen Ausschluss**

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes entfaltet sofortige Wirkung. Bevor der Ausschlussentscheid gefasst wird, ist das betroffene Mitglied über die erhobenen Vorwürfe schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu informieren. Das betroffene Mitglied kann innert einer Frist von 10 Tagen seit Erhalt des Informationsschreibens schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Der Vorstand und / oder der Sponsoring Dealer wird aufgrund der Stellungnahme des Mitglieds entscheiden, ob das Mitglied definitiv ausgeschlossen oder in den Verein wieder aufgenommen wird. Ein allfälliger Ausschlussentscheid muss umfassend begründet und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt werden.

## **Art. 8 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge zuhanden der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins aktiv zu fördern und das Eigentum des Vereins sorgfältig zu behandeln.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

## **III. Mittel**

### **Art. 10 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag für das Jahr 2012 beträgt CHF 50.-

Der Vorstand bestimmt den zu leistenden jährlichen Mitgliederbeitrag. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung des geleisteten Vereinsbeitrages.

### **Art. 11 Weitere Einnahmen**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Sämtliche Beiträge, Einnahmen und Mittel werden ausschliesslich zur Erreichung der Ziele des Vereins gebraucht.

### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

## **IV. Organisation**

### **Art. 13 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle;

## **a) Die Generalversammlung**

### **Art. 14 Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung veranlassen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Anträge einzureichen.

Die Mitglieder werden zur Generalversammlung mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen.

### **Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen des Sponsoring-Dealers, und Wahl der Revisionsstelle;
- b) Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Entlastung der Organe;
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Abänderung der Vereinsstatuten, Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 16 Vorsitz an der Generalversammlung**

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Director, bei dessen Verhinderung der Assistant Director und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Secretary führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Secretary zu unterzeichnen.

### **Art. 17 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Vollmitglieder und die Beifahrermitglieder sind gleichberechtigt.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## **Art. 18 Beschlussfähigkeit**

Eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wird an einer Generalversammlung über die Auflösung oder die Abänderung der Statuten beschlossen, muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 20 Tagen erneut zu einer Generalversammlung einzuladen. Die zweite Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **b) Vorstand**

### **Art. 19 Konstituierung**

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt, wobei der Vorstand zu jeder Zeit aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern bestehen muss. Der Vorstand kann der Generalversammlung jeder Zeit vorschlagen, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden soll. Der Vorschlag zur Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder muss begründet werden.

Innerhalb des Vorstandes gibt es "Primary Funktionen" und "zusätzliche Funktionen".

Die fünf "Primary Funktionen" sind: Director, Assistant Director, Treasurer, Secretary und Sponsoring-Dealer. Alle "Primary Funktionen" müssen ausgeführt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Director, Assistant Director, Treasurer und Secretary. Dem Sponsoring-Dealer ist es erlaubt, eine zusätzliche Primary Funktion zu übernehmen. Die Primary Funktionen Treasurer und Secretary können miteinander kombiniert werden.

Die 10 "zusätzlichen Funktionen" sind die Folgenden:

- a) Road Captain
- b) Activities Officer
- c) Ladies of Harley Officer
- d) Editor
- e) Safety Officer
- f) Photographer
- g) Historian
- h) Membership Officer
- i) Webmaster

Die "zusätzlichen Funktionen" sollen zwischen den Vorstandsmitgliedern nach ihrem Gutdünken aufgeteilt werden. Dabei darf eine Primary Funktion sehr wohl zusammen mit einer oder mehreren "zusätzlichen Funktionen" ausgeübt werden.

Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.

#### **Art. 20 Wahlen**

Der Sponsoring Dealer oder, falls dieser keine natürliche Person ist, der Dealer Operator ist ständiges Mitglied des Vorstandes. Der Sponsoring Dealer oder Dealer Operator kann bei Verhinderung einen Ersatz ernennen.

Der Sponsoring Dealer hat ein Veto-Recht.

#### **Art. 21 Amtsdauer**

Der Sponsoring Dealer oder Dealer Operator ist ständiges Mitglied des Vorstandes.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder, deren Amtsdauer beendet ist, bleiben im Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger.

#### **Art. 22 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Directors so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Directors beruft der Assistant Director die Sitzung ein.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder auf elektronischem Weg, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

#### **Art. 23 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Director, Assistant Director, der Treasurer, der Sponsoring Dealer und der Secretary haben das Alltagsgeschäft des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen, sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen.

Die Aufgaben des Vorstandes und die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im weiteren im jeweils geltenden H.O.G. Charter umschrieben.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

#### **Art. 24 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sponsoring Dealer oder der Dealer Operator kann bei Verhinderung einen Vertreter stellen, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Director den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

#### **Art. 25 Ersatzmitglied**

Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder anderweitig seinen Aufgaben dauernd nicht mehr nachkommen kann, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied stellen, welches bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung tätig ist.

Im Falle, dass ein neuer Sponsoring Dealer gefunden wurde, muss der Vorstand für die Wahl eines neuen Vorstandes unverzüglich eine aussergewöhnliche Generalversammlung einberufen.

#### **c) Revisionsstelle**

##### **Art. 26 Aufgaben, Wahlen**

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle bestellen.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle muss jedes Jahr neu gewählt werden. Sie ist wieder wählbar.

## **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 27 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Jahr zwischen 2 Generalversammlungen.



## **Art. 28 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 15f und Art. 18 abs. 3 dieser Statuten beschlossen werden. Der Verein wird gemäss Art. 3 dieser Statuten automatisch aufgelöst, wenn er keinem Sponsoring Dealer mehr angegliedert ist, oder wenn er von H.O.G. Europe nicht mehr als lokaler Chapter anerkannt wird.

Wird mit der Auflösung die Liquidation beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Vorstand oder eine von ihr zu ernennende Liquidationskommission dieselbe durchführen soll.

Ein Liquidationserlös wird einer von der Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zugeführt.

## **Art. 29 H.O.G. Chapter**

Der Verein und seine Mitglieder haben zu jeder Zeit im Einklang mit dem H.O.G. Chapter in der jeweils gültigen Fassung zu handeln. Diese wird den Vereinsmitgliedern jeweils zugestellt. Diese Statuten und das anwendbare Recht gehen dem H.O.G. Chapter vor.

## **Art. 30 In Kraft treten**

Diese Statuten sind anlässlich der heutigen Gründungsversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Raron / Steg, 28. Januar 2012

Der Gründungspräsident (Director):

\_\_\_\_\_

Andreas Schmid

Der Assistant Director:

\_\_\_\_\_

Fabian Reber

Der Secretary:

\_\_\_\_\_

Louis Zengaffinen

Der Treasurer:

\_\_\_\_\_

Chantal Schülé

Der Sponsoring Dealer:

\_\_\_\_\_

Roland Kalbermatter